Netzanschluss-bedingungen der EKZ

Teil 3:
Anschluss von Verteilnetzbetreibern an das Mittelspannungsnetz
Netzebene 5a

Wir bringen Energie

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundsätze 4
1.2. Geltungsbereich 4
1.3. Rechtsverhältnis mit dem VNB 4
1.4. Grundsätze 4

2. Anschlussbeitrag

2.1. Netzanschlussbeitrag 5
2.2. Netzkostenbeitrag 5

3. Hauptanschluss 5

3.1. Anschluss ab 16 kV Leitungen 5
3.2. Anschluss mit Messung im Unterwerk 5

4. Zweitanschlüsse 6

5. Notanschlüsse 6

6. Verlegung von 16 kV-Leitungen zum VNB 6

7. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen 6

Anhänge 1 – 4 ....8 – 11

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- EKZ-Gesetz
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Distribution Code Schweiz (VSE)
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen (VSE)

1.2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Verteilnetzbetreiber (VNB) im EKZ-Netzgebiet. Sie regeln den Anschluss eines VNB an das Netz der EKZ und gelten sowohl für Neuanschlüsse als auch für Änderungen bestehender Anschlüsse.

1.3. Rechtsverhältnis mit dem VNB

Der Netzanschlussvertrag bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem VNB und den EKZ.

1.4. Grundsätze

1.4.1 Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene

VNB sind an der Netzebene 5a angeschlossen.

1.4.2 Verlauf der 16-kV-Leitungen

Aufgrund der Versorgungsbedürfnisse legen die EKZ die Standorte der Unterwerke sowie den Verlauf der 16-kV-Leitungen fest. Die Energieabgabe erfolgt über die 16-kV-Leitungen an die Messstation des VNB oder über eine verlängerte 16-kV-Sammelschiene im Unterwerk, wenn die Messung in demselben untergebracht wird.

1.4.3 Messstation

Die Lage und der Ausbau der Messstation ist in Absprache mit den EKZ festzulegen. Grundsätzlich ist ein Standort an der Peripherie des Netzgebietes des VNB bzw. in der Nähe des Unterwerkes anzustreben. Die EKZ erstellen die 16-kV-Leitungen bis zur Messstation, die Klemmen der Leitungsendverschlüsse bilden die Grenzstelle bzw. Eigentumsgrenze.

2. Anschlussbeitrag

2.1. Netzanschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz der EKZ werden Netzanschlussbeiträge für die Erstellung des Netzanschlusses erhoben. Aus den Netzanschlussbeiträgen lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

2.2. Netzkostenbeitrag

Für den Anschluss des VNB an das EKZ-Mittelspannungsnetz wird für die Bezugsleistung kein Netzkostenbeitrag verrechnet.

Bei einem überdurchschnittlichen Anstieg der Bezugsleistung in Folge grosser Punktlasten (z.B. Rechenzentren) werden die EKZ mit dem VNB Gespräche über einen anteiligen Netzkostenbeitrag führen.

3. Hauptanschluss

3.1. Anschluss ab 16-kV-Leitungen

Zu Lasten VNB:

- Bereitstellung des Leitungstrassees innerhalb des Netzgebietes des VNB (Anhang 1)
- Bereitstellung der notwendigen Einspeisefelder inkl. Übergabeschalter und deren Ausrüstung in der Messstation. Über deren Bestückung (Schalter / Trenner und Schutzeinrichtungen) entscheiden die EKZ (Anhänge 3 und 4).

Zu Lasten EKZ:

- Leitungstrassee bis zur Netzgebietsgrenze des VNB
- 16-kV-Leitung inkl. Montage bis und mit Kabelendverschluss in der Messstation
- Weiterführung allfälliger Durchgangsleitungen
- Weitere EKZ-Leitungsfelder mit Abgeltung des Mitbenützungsrechtes der Raumanteile

3.2. Anschluss mit Messung im Unterwerk

Die Kosten für das Mitbenützungsrecht der Räumlichkeiten sowie für die mitbenutzten und eigenen Anlagen gehen zu Lasten des VNB.

4. Zweitanschlüsse

Zweitanschlüsse sind ab einer Bezugsleistung von ca. 20 MW in Absprache mit den EKZ möglich. Die Kosten werden analog der Kostentragung für Hauptanschlüsse zwischen dem VNB und den EKZ aufgeteilt. Zweitanschlüsse bedingen die Installation einer Summenmessung zu Lasten des VNB.

5. Notanschlüsse

Notanschlüsse sind Anlageteile, welche dem VNB für den Energiebezug in Ausnahmefällen dienen (wenn möglich gemessener Energiebezug). Zu Lasten des VNB gehen sämtliche Kosten für Erstellung, Instandhaltung, Verlegungen, Ersatz und Anpassungen. Bei Anschlüssen mit gegenseitigem Energieaustausch beteiligen sich die EKZ angemessen an den Kosten (Anhänge 2, 3 und 4).

6. Verlegung von 16-kV-Leitungen zum VNB

Kosten für Leitungsverlegungen, die der VNB verursacht, gehen vollumfänglich zu seinen Lasten. Kosten für Leitungsverlegungen im Netzgebiet des VNB, die durch Dritte veranlasst und nicht dem Verursacher belastet werden können, werden wie Neuanschlüsse behandelt.

7. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gestützt auf § 2 lit. g EKZ-VO festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Anschlussbedingungen „Teil 3: Anschluss von Endverteilern an das Mittelspannungsnetz“ vom 25. September 2017.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Zürich, 4. Oktober 2021

Anhang 1

Hauptanschluss

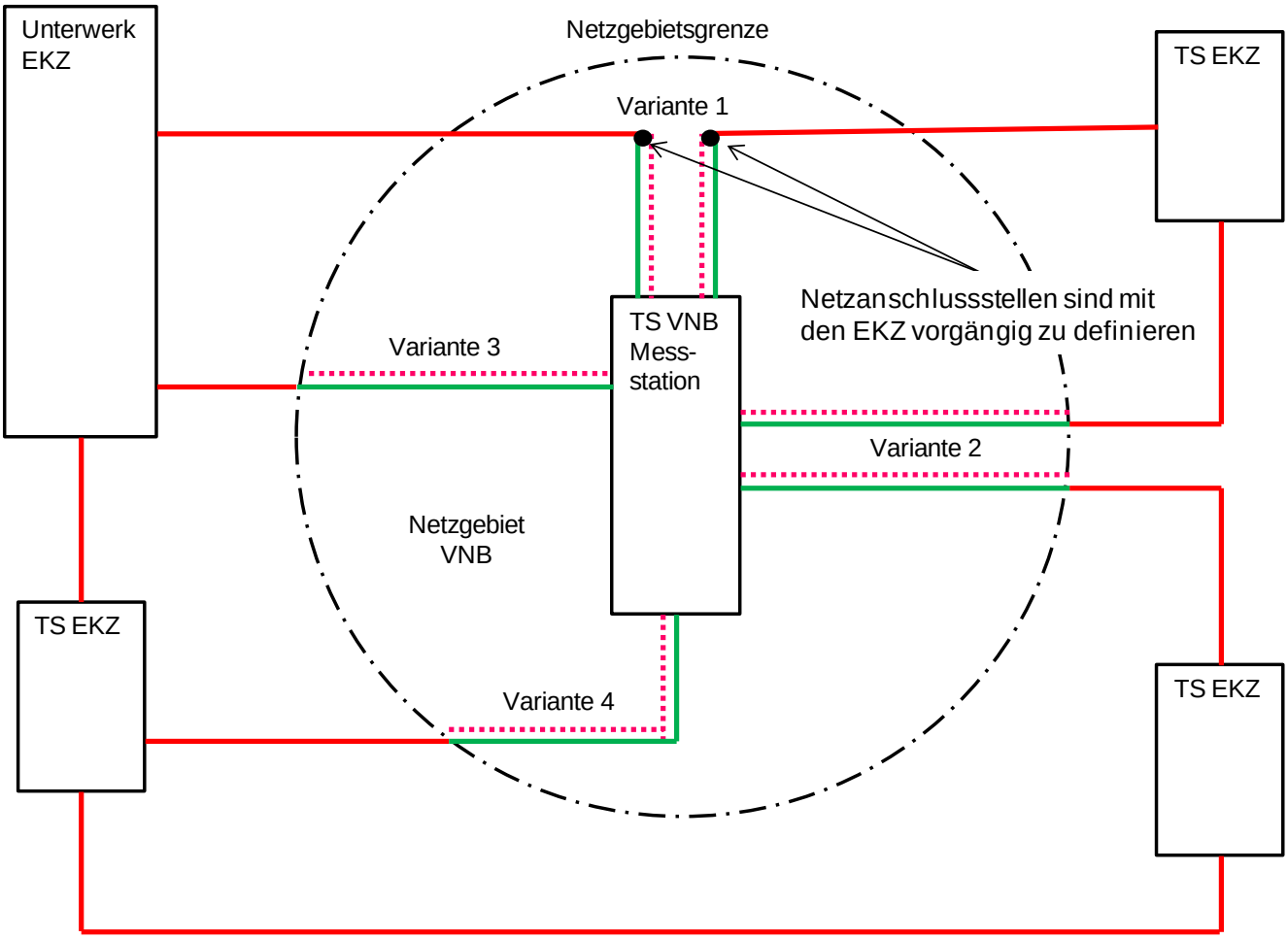

Trassee und Kabel zu Lasten EKZ
Eigentum: EKZ

Kabel zu Lasten EKZ
Eigentum: EKZ

Trassee zu Lasten VNB
Eigentum: VNB

<u>Variante 1 und 2:</u>
Einschlaufung des VNB in bestehendes oder neues MS-Netz der EKZ

<u>Variante 3 und 4:</u>
Direktanschluss an UW oder TS der EKZ

Anhang 2

Notanschluss

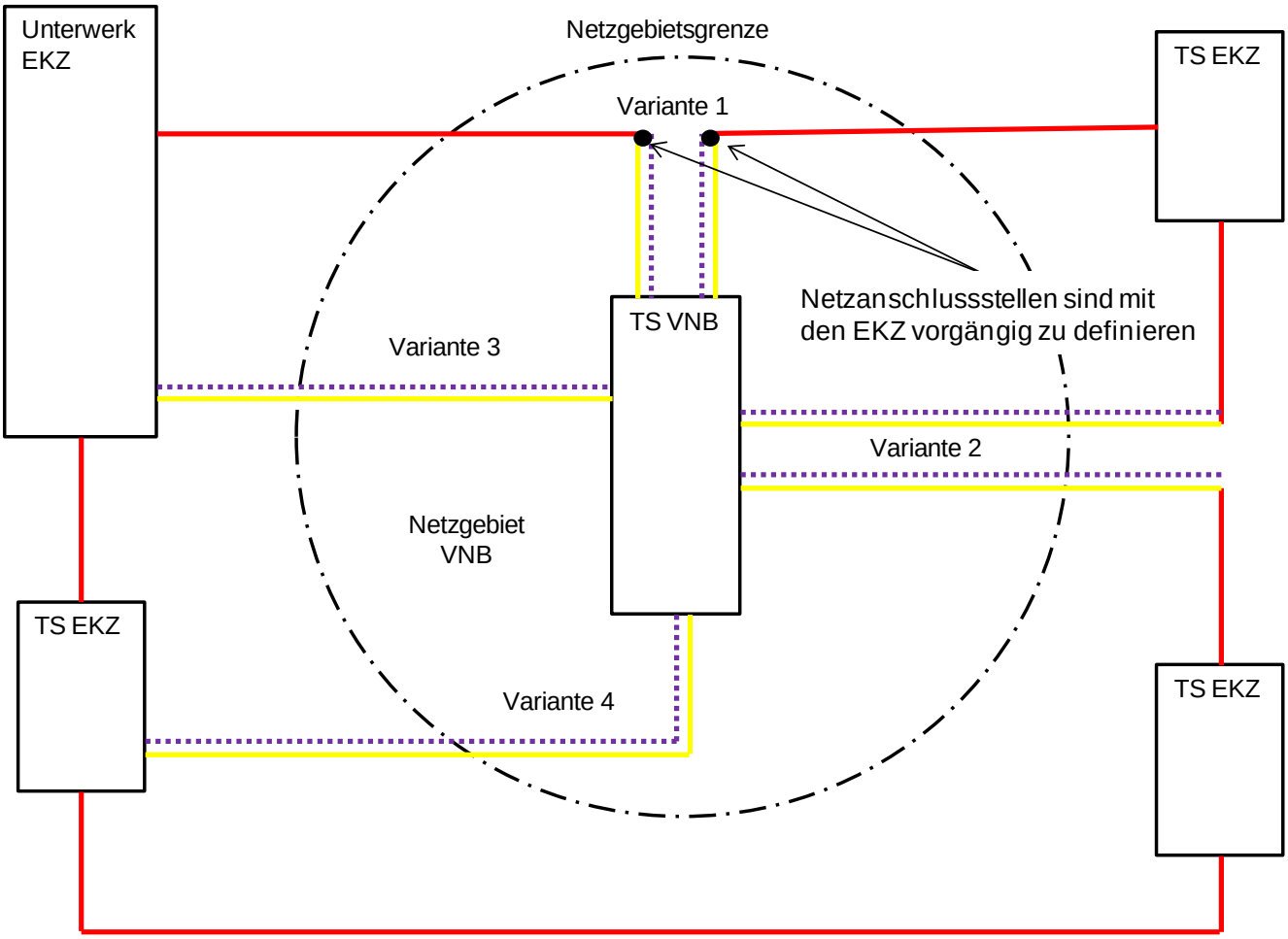

Trassee und Kabel zu Lasten EKZ
Eigentum: EKZ

Kabel zu Lasten VNB
Eigentum: EKZ

Trassee zu Lasten VNB
Eigentum: EKZ

<u>Variante 1 und 2:</u>
Einschlaufung des VNB in bestehendes oder neues MS-Netz der EKZ

<u>Variante 3 und 4:</u>
Direktanschluss an UW oder TS der EKZ

Anhang 3

Eigentumsverhältnisse in der Messstation / Transformatorenstation

Hauptanschluss und Notanschluss

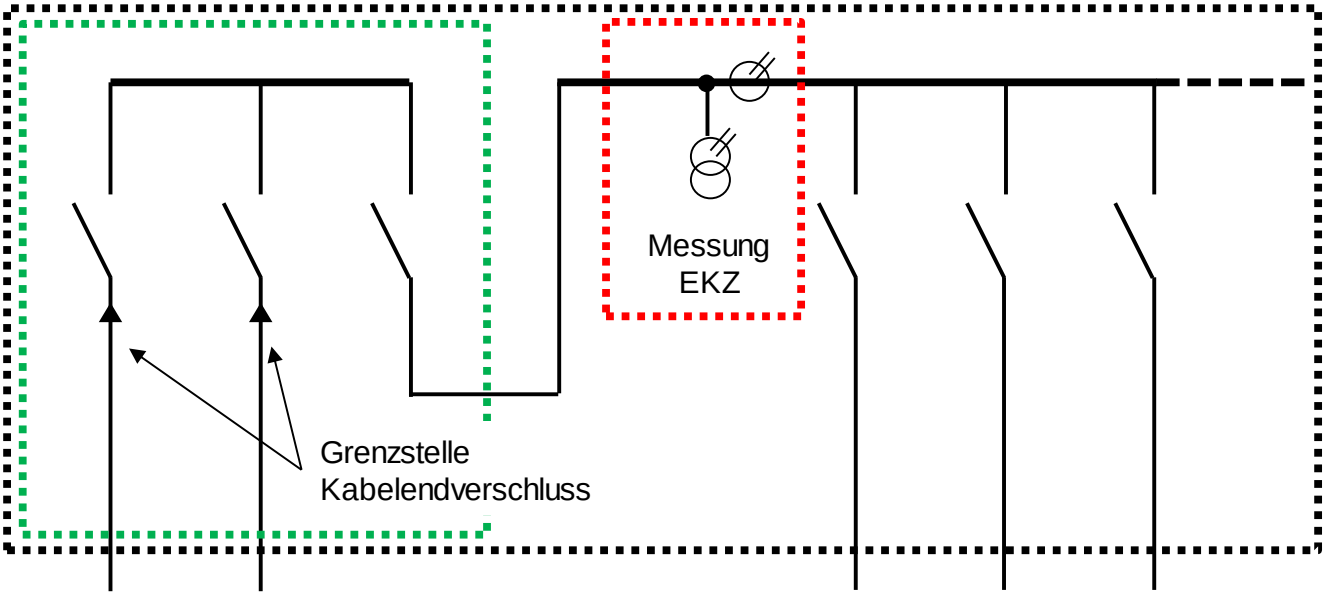

MS-Schaltanlage mit Ausnahme der Messeinrichtungen
Zu Lasten: VNB
Eigentum: VNB

Einspeisefeld(er) mit Übergabeschalter, über die Bestückung entscheiden die EKZ
Zu Lasten: VNB
Eigentum: VNB

Messeinrichtungen
Zu Lasten: VNB
Eigentum: EKZ

Anhang 4

Eigentumsverhältnisse in den Unterwerken

Hauptanschluss und Notanschluss

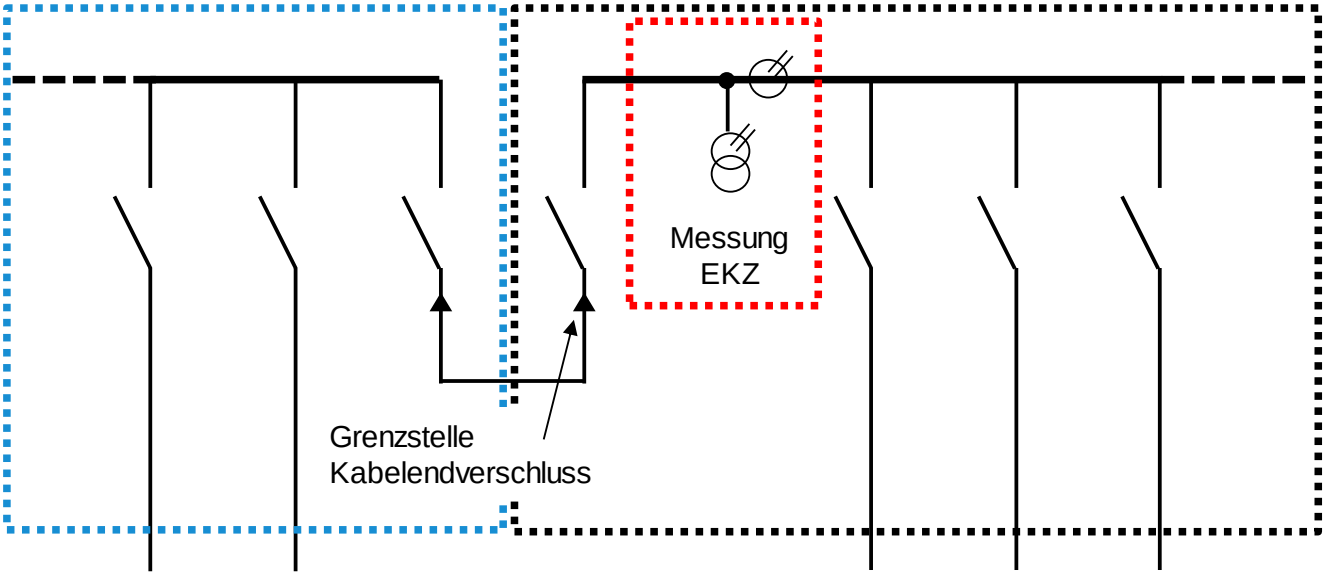

MS-Schaltanlage
Zu Lasten: EKZ
Eigentum: EKZ

MS-Schaltanlage mit Ausnahme der Messeinrichtungen
Zu Lasten: VNB
Eigentum: VNB

Messeinrichtungen
Zu Lasten: VNB
Eigentum: EKZ

Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich
Dreikönigstrasse 18
Postfach 2254
8002 Zürich
Tel. 058 359 51 11
Fax 058 359 51 00
www.ekz.ch